

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 91.

Donnerstag, 22. April 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilspalten 43 mm breite Zeilspalten 12 Pfg. (Beilagspreis 12 Pfg.) Zeitänderer und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Höfner in Riesa.

## Brot- und Mehlversorgung betr.

Im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß und dem für den Bezirksverband gebildeten Ernährungsausschuß, sowie den Stadträten zu Großenhain und Riesa wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 11. März ds. Js. — Nr. 59 des Großenhainer, Nr. 58 des Rieser und Nr. 30 des Radeburger Amtsblattes — folgendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 2 der Bekanntmachung.

Zu den in dem Roggenbrot enthaltenen 80 Gewichtsteilen Mehl sind bis auf weiteres 20 % Weizenmehl zu verwenden. An den Vorschriften hinsichtlich der Zusätze wird nichts geändert.

2.

Zu § 7 Absatz 1 der Bekanntmachung.

Kindern unter 1 Jahr wird insoweit eine Versorgungsberechtigung eingeräumt, als für diese  $\frac{1}{4}$  des nach § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung für die über 1 Jahr alten versorgungsberechtigten Personen vorgeschriebenen Wochenverbrauchs, also 1 Pfund Brot bez. eine dementsprechende Menge von Weißbrot bez. Zwieback oder Mehl wöchentlich festgelegt wird.

3.

Zu § 8 Absatz 1 der Bekanntmachung.

Weizengrieß ist wie Mehl zu behandeln und darf deshalb die Abgabe desselben seitens der Bäder, Händler und Müller an die verbrauchende Bevölkerung nur gegen Marken (Brotmarken) erfolgen.

4.

Zu § 13 der Bekanntmachung.

Zum allgemeinen Verbrauch in Gastwirtschaften und Schankbetrieben werden in Zukunft keine Brotmarkenarten mehr ausgegeben.

Nachgelassen bleibt nur die Abgabe von Brotmarken an übernachtende Fremde insoweit, als diesen der Bedarf bei einmaliger Uebernachtung auf einen Tag, — also 4 Markenabschnitte der Brotmarkenart —, bei zweimaliger Uebernachtung auf 2 Tage usw. in Marken gewährt werden kann.

Dazu erhalten Gastwirtschaften mit der Befugnis zum Beherbergen in Zukunft bei der Ausgabe der Brotmarken eine von der Ortsbehörde nach dem voranstehlichen, auf Grund des Fremdenbuchs zu ermittelnden Bedarf festzusetzende Anzahl Brotmarkenarten zugeteilt.

Den Verbrauch der Marken durch Abgabe an übernachtende Fremde in der oben oorgeschriebenen Menge haben die Inhaber der Gastwirtschaften an jedem Sonnabend vor der nächsten Markenausgabe durch Vorlegung des Fremdenbuchs nachzuweisen, wobei etwa unverwendet gebliebene Marken mit abzuliefern sind.

Bei etwaigem Mehrbedarf bis zur nächsten Markenausgabe ist der Nachweis hierüber der Ortsbehörde ebenfalls durch Vorlegung des Fremdenbuchs zu erbringen.

Im übrigen können die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften an ihre Gäste gegen Abgabe der für den hiesigen Kommunalbezirk geltenden Brotmarken Brot

(Schwarz- oder Weißbrot) aus dem ihnen für ihren Hausbedarf zustehenden bez. an übernachtende Fremde überwiefsenen Vorrat abgeben und letzteren unter Benutzung der abgegebenen Marken wieder ergäuzen.

Zu § 17 der Bekanntmachung.

Das nach Absatz 1 in jeder Verkaufsstelle zu führende Rechnungsbuch ist dahin zu berichtigen, daß bei den Spalten für Brot, Weißbrot, Zwieback, Mehl anstelle von Pfund und Gramm Stück zu setzen ist. Demgemäß sind in dem Buch in Zukunft die eingehenden Brotmarken ihrer Zahl nach anzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 26. laufenden Monats in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 44 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großenhain, am 20. April 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Die Stadträte in Großenhain und Riesa.

897 g F. Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Richard Waltherr in Riesa Nr. 13 ist die Schweinepöckel ausgebrochen.

Großenhain, am 22. April 1915.

1060 a E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Unsere Bekanntmachung über beschränkten Geschäftsverkehr auf dem Rathaus am Freitag, den 23. April wird hiermit aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. April 1915.

## Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 26. April bis 9. Mai 1915 gültigen Brotsmarken (von gelbem Papier hergestellt) erfolgt Sonnabend, den 24. April 1915, von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr, in den bekannt gegebenen Ausgabestellen.

Die bis mit Sonntag, den 25. April gültigen Brotmarken sind, soweit sie voraussichtlich bis dahin nicht gebraucht werden, bei der Empfangnahme der neuen Marken zurückzugeben.

Gastwirte, die die Befugnis zur Beherbergung fremder Personen besitzen, haben die für die Fremden erforderlichen Brotmarken am Montag, den 26. April 1915 vormittags von 8—1 Uhr unter Vorlegung des Fremdenbuchs im Einwohnermeldeamt — Zimmer Nr. 14 — zu entnehmen.

Riesa, am 22. April 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Freibank Glaubig.

Morgen Freitag von nachmittags 4 Uhr an, kommt Rindfleisch, roh, Pfund 50 Pfg. zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Süßliches.

Riesa, den 22. April 1915.

— Durch Kaiserliche Kabinettsorder vom 8. April d. Js. sind neue Bestimmungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse der Feldwebellieutenants und der Offizierstellvertreter erlassen worden. Da über die Befugnisse und die Stellung dieser beiden militärischen Chargen bei dem Publikum vielfach noch Unklarheit herrscht, so sei in nachfolgendem auf die wichtigsten Unterschiede hingewiesen. Die Feldwebellieutenants gehören zu den Subalternoffizieren im Range der Leutnants, hinter denen sie stehen. Alle auf Offiziere bezüglichen Vorschriften finden auf sie Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen über Ehrengerichte und Offizierwahl. Sie nehmen weder daran teil, noch sind sie ihnen unterworfen. Sie sind also Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere einschließlich der Offizier- und Beamtenstellvertreter und können zu jedem Offizierdienst herangezogen werden. Zutreffendenfalls üben sie auch Disziplinarstrafgewalt aus und können zum Gerichtsoffizier ernannt werden. Jede anderweitige Verwendung als in einer Offizierstelle — insbesondere als Schreiber — ist ausgeschlossen. Sie erhalten die Gehaltsklasse eines Leutnants, die bestimmungsmäßige Einleibungsbeihilfe und gegebenenfalls das Mobilmachungsgeld. Ihnen zustehende Reispferde werden bei den berittenen Truppenteilen vollständig ausgerüstet gestellt. Die Uniformabzeichen sind die der Feldwebel usw. des betreffenden Truppenteils, hat der Schulterkappen usw. die Abzeichen der Leutnants, Offizierstropfbedeckung, Offiziergehäud unter Vorfall des Brotschutts, Ballet nach dem Schnitt für Offiziere, jedoch mit dem Kragen des Mannschafsmantels. Offizierzeitengewehr wird am Offizierunterkoppel getragen. Geeignete Feldwebel und Unteroffiziere können nach mindestens vierwöchiger Dienstleistung bei dauerhafter Brauchbarkeit ohne vorangegangene Wahl des Offizierkorps an Allerhöchster Stelle zur Beförderung zum Feldwebellieutenant mittels einfacher Befehls (Wahlkarte) oder einfacher Nachweisung vorgeschlagen werden. Bei Kriegstruppen bedarf es der Zustimmung des Kommandeurs der betreffenden Feld- usw. Truppe nicht. An Stelle von Patenten erhalten sie Befähigungen, die der Vorgesetzte vollzieht. Bei der Auflösung der betreffenden Formation oder einer aus anderen Gründen gebotenen Entlassung treten die Feldwebellieutenants in den Beurlaubtenstand oder das Inaktivitätsverhältnis

zurück. — Die Offizierstellvertreter sind Unteroffiziere, in und außer Dienst Vorgesetzte sämtlicher Unteroffiziere, ausschließlich der in oberen Beamtenstellen verwendeten und der Musikmeister (Obermusikmeister). Sie können zu jedem Dienst, der sonst den Leutnants zufällt, mit Ausnahme des Gerichtsdienstes — Richter, Gerichtsoffizier usw. — herangezogen werden; in erster Linie kommt der Dienst als Jagdführer in Frage. Jede andere Verwendung — zum Beispiel als Schreiber, Registrator, Bezirksfeldwebel, Korpsführer usw. — ist unzulässig. Der Offizierstellvertreter tritt nach Beendigung des Feldzuges wieder in sein früheres militärisches Verhältnis zurück, d. h., war er vor seiner Ernennung zum Offizierstellvertreter Feldwebel, so verliert er die Abzeichen mit den doppelten Treifen und trägt wiederum die Abzeichen des Feldwebels, oder wenn er Sitzfeldwebel war, die Abzeichen dieses Charge.

— Soeben ist die auf Veranlassung von Prinz Johann Georg von Sachsen von dem Ausschuss zur Beschaffung von Lebkuchen für die sächsischen Truppen herausgegebene Zeitschrift „Sachsen im Feld und in der Heimat“ erschienen. Die mit Bildern reich ausgestattete Zeitschrift hat vor allem die Aufgabe, darüber zu berichten, was die Sachsen im Felde seit Kriegsbeginn im heißen Kampf und treuem Aushalten geleistet haben. Dann will sie auch lebenswichtige Beziehungen zwischen dem Frontsoldaten und seiner Heimat durch geeignete Aufsätze und Illustrationen herstellen; auch soll sie eine Sammelstelle der besten Erzeugnisse sächsischer Soldatenmoral sein. Die alle 14 Tage erscheinende Zeitschrift, die in dem so künstlerisch wirkenden Tiefdruckverfahren hergestellt ist, wird — eine jährliche Liebesgabe — in 50000 Exemplaren den sächsischen Truppen an der Front kostenlos von dem Ausschuss übermittelt. Angehörigen der im Felde stehenden sächsischen Krieger wird auf Wunsch vom Verlag J. J. Weber, Leipzig, jede Nummer zum Betrag von 15 Pfennig frei ins Haus geliefert.

— Im Anschluß an die Verordnung vom 21. März d. Js. über die Rotkränzen macht das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts noch folgendes bekannt: 1) Schüler der Gymnasien, Realanstalten und Oberrealschulen, denen im Schuljahr 1914/15 nach erfolgreichem Eintritt in das Meer oder in die Kriegsanstaltspflege auf Grund einer Vorprüfung oder eines Beschlusses des Beherrschers die Reise für die nächsthöhere Klasse zuerkannt worden ist, haben das Recht, in diese Klasse einzutreten, ohne aber im laufenden Schuljahre abermals ein

Rotzeugnis für die Reise einer höheren Klasse erwerben zu können. Nur solchen diejenigen jungen Leute, die im Schuljahre 1914/15 in den Besitz eines Rotzeugnisses für Oberprima gekommen sind, von dem in der genannten Verordnung festgesetzten Zeitpunkt an zu einer Rotreiseprüfung zugelassen werden, falls die Voraussetzung für eine solche Prüfung weiter auf sie zutrifft. Doch unterläßt das Ministerium nicht, darauf hinzuweisen, daß an sie in diesen Prüfungen die Anforderungen wenigstens nach dem wissenschaftlichen Bildungsstand zu stellen sind, den die Oberprima dieses Jahres im Massenunterricht am 1. Juni erreicht haben wird, und daß deshalb für sie Erfolg nur dann zu erwarten ist, wenn sie — etwa bei längerer Beurlaubung — in der Lage gewesen sind, ihre wissenschaftliche Bildung in zureichender Weise zu vervollkommen. 2) Um im übrigen für die vor oder nach Beendigung des Krieges in den Unterricht wieder Eintretenden den Unterrichtserfolg und damit die rechtzeitig oder doch nicht wesentlich verspätete Erreichung des nächsten Schuljahres nach Möglichkeit zu sichern, wird das Ministerium dafür zu sorgen suchen, daß für diese Schüler der Unterricht speditivprechend gestaltet wird. In den Abschlüssen und Verlegungsprüfungen werden für sie die Anforderungen nach dem abgedruckten Unterrichtsplane bemessen werden. Die gleiche Rücksichtnahme haben in diesen Prüfungen auch diejenigen jungen Leute zu erwarten, die bei gleicher Berechtigung wie die in den Unterricht Eintretenden sich privatim für eine höhere Klasse oder für die Reifeprüfung vorbereiten.

— Es ist mitgeteilt worden, daß häufig anonyme Schreiben an das Stellvertretende Generalkommando und die Bezirkskommandos gelangen, in denen angegeben wird, daß Mannschaften zu Unrecht entlassen, zurückgestellt oder nicht eingezogen sind. Anonyme Anzeigen jeder Art werden vernichtet und nicht verfolgt, sind daher zwecklos. Dem mit Namensnennung und richtigen Adressenangaben eingereichten Schreiben ist durchweg nachgegangen worden, ohne daß auch nur in einem einzigen Falle die Richtigkeit der Anschuldigung sich ergeben hätte. Da derartige falsche Anschuldigungen schwere Folgen für den Anzeigenden haben können, sollten die Anzeiger sich erst genau vergewissern, ob ihre Angaben auch wirklich auf Tatsachen beruhen und nicht bloß auf Vermutungen und Weberereien Unbeteiligter.

— W. Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen den Sparkassen die Aufbewahrung sicherer Wertpapiere ihrer Einleger, insbesondere der von Sparkassen-Einlegern gezahl-